

Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **35 (1919)**

Heft 15

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Die Unternehmer haben für alle Streitigkeiten mit der Gemeinde oder mit ihren Arbeitern, soweit diese für die Gemeinde tätig sind, den Gerichtsstand Rorschach anzuerkennen.

Art. 36. Vertragsbeilagen. Der Vertrag ist in doppelter Ausfertigung von den Parteien zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Angebotes, sowie die allgemeinen und besonderen Ausführungsbestimmungen, die bei der Ausschreibung aufgelegt oder vom Bewerber eingegebenen Muster, Pläne, statischen Berechnungen und dergl. sind beizulegen. Weitere Pläne können auch nach Bedarf geliefert werden.

Art. 37. Abrechnungen, Abschlagszahlungen. 1. Nach Beendigung der Arbeit haben Abnahme, Nachmaß und Abrechnung möglichst bald stattzufinden. 2. Erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sind je auf Ende Monat, dem Fortschritte der Arbeiten entsprechend, angemessene Abschlagszahlungen bis auf $\frac{9}{10}$ der geleisteten Arbeit zu entrichten.

Art. 38. Sicherheit (Kautions). 1. Die Sicherheit (Kautions) soll in der Regel 10% der Übernahme-summe nicht übersteigen. Sie kann durch Bürgschaft oder Realkautions geleistet werden. 2. Für Barkautions ist der übliche Depositenzins zu vergüten. 3. Bieten Banken, Kreditgenossenschaften oder Handwerkerorganisationen an Stelle der zu leistenden Sicherheit hinreichende Bürgschaften an, so ist ihnen der Vorzug zu geben. 4. Nur aus triftigen Gründen dürfen Abschlagszahlungen zur Verstärkung der Sicherheit zurückbehalten werden. 5. Die Rückgabe der Sicherheit hat ohne Verzug nach Ablauf der festgesetzten Frist und nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, für die sie gedient hat, zu erfolgen.

Art. 39. Konventionalstrafen. Zur Sicherung rechtzeitiger und richtiger Vertragserfüllung können Konventionalstrafen ausbedungen werden, deren Höhe sich in angemessenen Schranken halten soll.

VIII. Beschwerdeverfahren.

Art. 40. Beschwerden. 1. Wegen Mißachtung der Vorschriften dieser Verordnung können Bewerber und Berufsorganisationen (Arbeiterorganisationen hinsichtlich Abschnitt VI) innert 10 Tagen, vom Tage der bedingten Zuschlagserteilung an gerechnet, beim Stadtrat schriftliche und einläßlich begründete Beschwerde erheben. Dieser hat sodann, nötigenfalls unter Zuziehung unparteilicher Sachverständiger, eine Untersuchung zu veranstalten und gestützt hierauf den Bescheid zu erteilen. 2. Gegen den Bescheid des Stadtrates kann innert 10 Tagen Beschwerde an den Gemeinderat erhoben werden, der auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission entscheidet. 3. Wird die Beschwerde als begründet erklärt, so ist das Ergebnis bei der Vergebung zu berücksichtigen. Erweist sich die

Beschwerde als unbegründet, so fallen sämtliche Kosten zu Lasten des Beschwerdeführers.

IX. Allgemeine Gültigkeit dieser Verordnung.

Art. 41. Bei allen übrigen Vergebungen und Lieferungen für die Gemeinde, für die die zuständige Behörde den Wettbewerb beschließt, finden die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß Anwendung. E. K.

Verbandswesen.

Schweizer. Schlossermeisterverband. Samstag und Sonntag den 12. und 13. Juli findet in Thun die Delegiertenversammlung des schweiz. Schlossermeisterverbandes statt. Für den Sonntag ist eine Rundfahrt auf dem Thunersee mit Extraschiff geplant.

Verschiedenes.

Kunstgewerbeschule Luzern. Durch Regierungsratsbeschluß wurde an Stelle des zurückgetretenen Herrn S. Weingartner zum Direktor der Kunstgewerbeschule ernannt: Herr Jos. von Moos, Lehrer der zeichnerischen Fächer an genannter Anstalt.

Die „Spanindustrie“ in Frutigen im Kanton Bern, um die sich das kantonale Gewerbemuseum in Bern große Verdienste erworben, steht, laut dem Bericht dieser Anstalt, in schönem Gedeihen. In einem zweiten von den Herren Huttenlocher und Wagner geleiteten Kurs wurden neue Muster von Handkörben, Papier- und Arbeitskörben angefertigt. Dieser Kurs wurde von sieben Teilnehmerinnen besucht, die dann ihrerseits wieder neue Arbeiterinnen anlernen. Die neue Heimindustrie hat in Frutigen Eingang gefunden und beschäftigt bereits gegen 100 Personen in der Erstellung einfacher geflochtener Körbe. Eine neue Aufgabe wird die Herstellung von Spanfschachteln sein, nach denen eine ebenso große Nachfrage herrscht wie nach Spankörben.

Schweißkurse. (Eingefandt.) Der jüngst avisierte Schweißkurs vom Sauerstoff- und Wasserstoff-Werk Luzern A.-G. ist bereits unter großer Teilnahme abgehalten worden. Wie wir erfahren, sind weitere Schweißkurse in Aussicht genommen, wobei der nächste ebenfalls in Luzern für den Monat August vorgesehen ist.

Anmeldungen für diesen, sowie event. spätere Kurse werden jederzeit vom Sauerstoff-Werk Luzern entgegengenommen, wo auch Programme u. bezogen werden können.

Literatur.

Zum Zytvertrieb für bravi Ghind. Von H. Forster. 71 Seiten 8° Format. Preis: Fr. 2.40. Verlag: Art. Institut Drell Füßli, Zürich.

Die Kinder werden diese drei Duzend Gedichte schon deshalb lieb gewinnen und sie mit unbeeinträchtiger Freude memorieren, weil hier durch den Inhalt keine irgendwie zu hohen Ansprüche an das kindliche Fassungsvermögen gestellt werden. Auch steckt erfreulich viel Abwechslung in diesem Büchlein: Gedichte in Dialekt, denen oft ein drolliger Humor eigen ist, stehen in bunter Reihe mit schriftdeutschen, die meistens auf einen ernsten Ton gestimmt sind. In willkommener Weise haben festliche Zeiten — Ostern, Weihnacht, Neujahr, Geburtstag, Hochzeit — reichliche Beachtung gefunden. Kein Zweifel, daß das Büchlein unserer Kinderwelt mit dem versprochenen

E. Beck

Pieterlen bei Biel-Bienne

Telephon

Telegramm-Adresse:

Telephon

PAPPECK PIETERLEN.

empfiehlt seine Fabrikate in: 3264

**Isolierplatten, Isolierteppiche
Korkplatten und sämtliche Teer- und
Asphalt-Produkte.**

Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester
Qualität, zu billigsten Preisen.

Carbolinum. Falzbaupappen.